

Policey Ordnung

Art 76. nach dem
und publinen

Art 78. in dem
Lepation und von man
Hoff der Landgüter
angewandt

Nachdem, ist oben in dem
Jung weil mangel
Laut in der, amale
Pollen rindend und
nach dem. Das ist
erst in dem
nach dem

Gott

...

Erneuerte Ordnung

und Satzung eines Erbaren Rates dieser
Stadt Franckfurt / Wie es nun hinfüro mit den

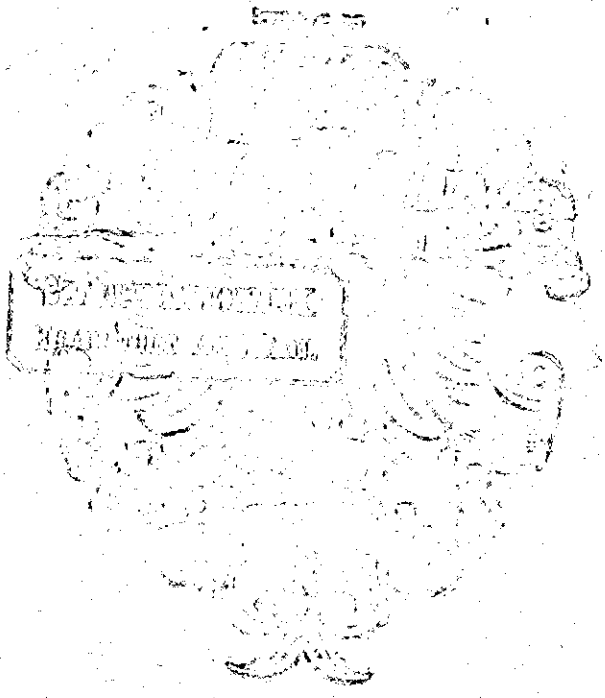
Befreyung Hochzeiten / Kindtauffen / Kindbethhaltung
und Kleidungen / gehalten
werden sol.



Anno M. D. LXXVI.

Handwritten signatures and notes

In dem Namen Gottes Amen
 Wir der Kaiserlichen Majestät
 zu Brandenburg
 zu Brandenburg
 zu Brandenburg



Anno 1618
 In der Stadt Brandenburg

Hochzeit ordnung.

Nach dem vor zehen jaren un-
 gefährlich ein Ordnung der Hochzei-
 ten halben gemacht / darinne erstlich
 denjenigen so vngeschenckte Hochzei-
 ten halten wöllen / frey gelassen wor-
 den / welche vnd wie viel Personen sie zur Hochzeit
 laden / oder wie sie die geladene Gäßt mit Speise vnd
 Franck tractieren wolten. Vnd damals ein Erbar
 Rath sich versehen gehabt / es solte ein jeder vnnoti-
 gen obermässigen Kosten zu vermeiden / vor sich selbst
 geniegt seyn gewesen / So befindet sich aber augen-
 scheinlich / das solche Ordnung manigfaltig miß-
 braucht worden / vnd darauß nicht allein solche
 Hochzeiten hoch gestiegen / vnd die Vnkosten ober-
 hand genommen / manchen jungen Eheleuten / auch
 deren Eltern / nicht zu geringem nachtheil vnd scha-
 den. Derowegen ordnet vnd wil ein Erbar Rath /
 das hinfüro durchaus / es seyen geschenckte oder vn-
geschenckte Hochzeiten / im laden vnd speissen gleich-
heit gehalten werden soll.

A u Das

male

Hochzeit ordnung.
Das Laden belangend.

Esol niemands weiter geladen werden/ dann
desß Brutigams vnd der Braut nechstgesipte
Freunde vnd deren Ehegemahlen/ Als nemlich/
In auffsteigender Linien desß Brutigams vnd der
Braut rechte oder Stieffvatter vnd Mutter/ oder
wo sie nit Eltern hetten/ ire Vormünder vnd dersel-
ben Ehegemahlin/ desßgleichen irer beyder rechte oder
stieff Anherrn vnd Anfrauw/ ic. In absteigender
Linien desß Brutigams vnd der Braut (im fall sie
zuvor im Ehestand gewesen) eheliche Kinder sampt
iren Ehegemahlen/ vnd Dichtern. In der neben Li-
nien/ desß Brutigams vnd der Braut Brüdere/
Schwestern/ auch derselben Kindere/ sampt iren
Ehegemahlen/ oder derselben Wittvern vnd Witt-
winnen/ desßgleichen ihres Vatters vnd Mutter
Brüder vnd Schwester/ auch derselbigen Kindere/
Söne vnd Töchter/ als die mit inen leiblich rechte
oder ein halb geschwisterete Kindere seind/ sampt de-
ren Ehegemahlen/ auch die jenigen so mit irem Vate-
ter vnd Mutter geschwister Kindere gewest/ oder
noch seind/ sampt deren Ehegemahlen/ vnd nit wei-
ter laden.

*Esze druff man den Gehalt von, Ja auch Brin
Parten an insond. Lad, sich male.* Von

*Kindes den Einfall,
sollt vorsey sein.*

Hochzeit ordnung.

Von wegen der Schwagerschafft mag der
Brutigam seiner vorigen Hausfrauen Brüdere
vnd Schwestern/ sampt deren Ehegemahlen/
auch derselbigen Kindere vnd deren Ehegemahlen/
vnd nicht weiter laden/ Gleicher gestalt auch die
Braut thun mag. Aber derselben Schwäger/ das
ist/ Schwagers Schwäger/ sollen/ als unverwand-
te Personen/ gar nicht geladen werden. Alles bey
Straffe/ von jeder Person/ so jetztgemeldter Ord-
nung zuwider geladen wirdt/ dreyer Gilden vn-
nachlässlich zu bezalen.

Doch mögen sie zu den Gesipten vier par/ das
ist/ acht unverwandte Personen/ vnd nicht darüber/
laden.

Were es aber sach/ daß zwey zur Ehe griffen/
die beyderseits keine/ oder ober acht verwandter
Personen (wie obbestimpt) nicht hetten/ denen soll
erlaubt seyn/ daß jeder theil noch vier par Volcks/
das ist/ dem Brutigam acht/ vnd der Braut acht
Personen laden mögen/ vnd nit darüber/ Bey Peen/
von jeder Person/ eines Gilden.

So sollen auch von den jungen Gefellen/ so nit
verwandte seind/ wie obstehet/ mehr nicht als achte
Personen geladen werden/ doch daß ein jeder dersel-
ben unverwandten achtehen (bis in zwentzig) iare/
A. iii. vnd

*400 Gilden der Geringe
Ehegemahlin/ 100 Gilden
9*

*Esze wirdt verwandter
von 100 Gilden
mit achtehen*

Hochzeit ordnung.

vnd nicht darunder/alt sey. Desgleichen von Jung-
frauen/ so nicht verwandt seind / auch acht Perso-
nen/deren ein jede vber fünfzehnen jar / vnd nit dar-
vnder/alt sey/ geladen werden/ Bey Peen/ von jeder
Person/eines Guldens / es erscheine gleich dieselbig
geladene Person oder nicht.

Zum andern/so sollen hinfüro zu keiner Hochzeit
mehr als drey Tumb / Als nemlich / den ersten tag
zwey/vnd den andern tag das Nachtmals/gehalten
werden / Doch so Frembde außländische Personen
zu der Hochzeit geladen weren/ die mögen den ersten
vorabend / desgleichen den zweyten tag zu mittag
allein / sampt der Braut vnd Brutigams Eltern
vnd Geschwistern / in der Braut oder des Bruti-
gams/oder deren Eltern oder Verwandten Behau-
sungen / oder an dem orth da die Hochzeit gehalten
wirdt/ire Tumb nehmen/vnd soll ferner niemant
darzu geladen / auch kein Tanz bis zum Nachtes-
sen gehalten werden. Wer solches ubertretten wirt/
soll von jedem Tumb zehen Guldens zur Straffe vn-
nachlässlich bezalen.

Es sollen auch die Gartenfahrten/ desgleichen
der jungen Gesellen umblauffen auff den Gassen
mit den Spielteuten in die Wirtshäuser/auch nach
gehal-

Hochzeit ordnung.

gehaltener Hochzeit das nachziehen/spacieren/vnd
auff die Höfe vnd Dörffer umbher gehen oder fah-
ren/gantz vnd gar abgestellt / vnd verboten seyn/
Bey der vorgemeldten Straffe der zehen Guldens.

Zum dritten/die Spielteute belangend / soll zu
einiger Hochzeit keine Trummen/ohn erlaubniß der
Bürgermeister/gebraucht werden/auch keine Hoch-
zeiter mehr dann zweyen Spielmänner haben/deren
jedem von anderthalben tage nicht mehr dann einen
Guldens/ das ist/von jedem Tumb fünf Baken ge-
geben werden soll / Wer solches ubersühre / soll von
jedem Spielmann drey Guldens zu Buß verfallen
seyn.

Zum vierdten / die Breutsuppen belangend/
sollen dieselben ganz vnd gar abgestellt / vnd auß-
zugeben verboten seyn / Bey Straffe / von jeder
Suppen / eines Guldens / den ein jeder / beyde der
Geber vnd Nemmer / erlegen sollen. Es hette dann
der Brutigam oder die Braut eine oder mehr ver-
wandte Personen / die schwachheit halben nicht
erscheinen köndten / denen mag man nach etwas
jeden gelegenheit ein Essen zu Haus / wie herkom-
men/schicken.

Zum

*ff für hundert
zu rinnen*

Hochzeit ordnung.

Zum fünfften/ sollen auch hinfaro die Küchenmeister vnd Köchinne/ auch die Sammerfrauen vnd andere so zur Hochzeit dienen/ kein sonderlich Geloch oder Gastereyen in ihren oder andern Häusern halten/ sondern mit irem Lohn/ vnd Essen/ so ihnen zur Hochzeit gegeben wirdt/ zu frieden seyn/ Bey Straffe fünff Guldten. Vnd soll ihnen zu grossen vnd Herrn Hochzeiten/ nemlich/ dem Küchenmeister vier Guldten/ der Köchin drey Guldten/ vnd der Sammerfrauen anderthalben Guldten/ für ihre mühe vnd arbeit zu Lohn gegeben werden/ Aber zu den gemeinen schlechten Hochzeiten halb so viel.

Zum sechsten/ die Tischdiener vnd Thorwärter belangend/ sol einem jeden einen tag zween Baken zu Lohn/ vnd ferner kein Brot noch Wein/ oder andere Essenspeise heimzutragen/ gegeben werden.

Zum sibenden/ so Schenckhochzeiten gehalten vnd Becken auffgesetzt werden/ mögen die Verwandten nach iren Ehren vnd wolgefallen/ wie viel sie wollen/ Aber die Inuerrwandten sollen das par Eheut/ nicht mehr dann ein Taler schencken/ Bey Straffe fünff Guldten.

Die

Hochzeit ordnung.

Die jüngern Gesellen sollen/ ein jeder ein halben Taler/ vnd die Jungfrauen sechs Baken/ vnd nit mehr schencken/ Bey Straffe zweyer Guldten.

Zum achten/ die Dertenhochzeiten belangend/ Nach dem dieselben bisanhero verbotten vnd eingestellt gewesen/ Vnd man aber befindet/ daß die an vielen Orten gar gemein/ auch den Hochzeitleuthen/ sonderlich den Geringern/ mehr nützlich dann schädlich seind (dann sie sich allda keines abtragens/ vntreuwens/ vnd dergleichen zubefahren haben) als wil ein Erbar Raht dieselbigen widerumb gestatten/ vnd zulassen/ Also/ daß ein jeder nach seiner gelegenheit/ einem Biert oder Gasthalter/ auff eine/ zwo/ oder drey Malzeiten/ vnd nicht dargüber/ seine Gäste vnd Hochzeitleuthe auffdingen möge/ Aber mit dem Laden/ Gartensfährtten/ Spielleuten/ vnd Essen geben/ soll es der vorigen Ordnung gemäss gehalten werden.

Die andern grosse Gastereyen belangend.

Nach dem nicht allein bey Hochzeiten/ sondern auch in andern Gastereyen allerley oberfluß/

B (vnan)

*Als ein Brautjungfer, son
Dreier für Hahn
und putzen*

Hochzeit ordnung.

(Vnangesehen/das alles / was der Mensch geleben
sol / zu disen beschwerlichen zeiten in hohem preis ist /
geübt vnd gebraucht wirdt / vnd je einer vber den
andern seyn / vnd etwan der Vnvermügligere den
Vermügligern es nachthun wollen / zu zeiten auch
nicht zu geringem irem selbst verderben / So ordnet
vnd wil ein Erbar Raht / das hinfüro nicht allein
auff Hochzeiten vnd Wenckauffen / sonder auch sol-
chen Gastmalzeiten / auff ein jedes Imbs. nicht vber
vier Drachten / den Käsz darinn gerechnet / gegeben /
vnd dabey kein Nebengericht oder Beydrachten / von
Fleisch oder Fisch / auffgesetzt werden sollen / außser
halb bey dem Käsz / mag man Gebackens / Obs / vnd
dergleichen ding mit auffsetzen / Doch so etwan statt-
lich vnd zeitlich gehalten würden / mag man zu Mit-
tag allein vier Drachten / vnd den Käsz vorgehörter
massen geben. Vnd sollen hiemit die Collaxien vnd
Schlafftrünckel nach dem Nachtessen / dieweil diesel-
ben ein lauter vnnützer auch schädlicher Vberfluß
seind / gar abgestellt seyn / vnd nit mehr gestattet wer-
den / Bey Straffe / von jedem Mal / zehen Guldten.
Doch ob etwan einer frembde außländische anse-
henliche Personen zu gast haben wolte / dem sol hie-
durch vnbenomen seyn / dieselbigem etwas reichlicher
nach gelegenheit derselben Personen / zutractieren.
Leztlich

Hochzeit ordnung.

Leztlich sollen auch die Breutschuch / so bisshero
von etlichen / one sonderlichen Nutz / vnd nur allein
zum Pracht / von Samet / mit Seiden vnd Bernlin
gestickt vnd zugerichtet worden / gänzlich abgeschaf-
fet / vnd kein par. vber eines halben Guldten werth
gemacht noch getragen werden / Bey Straff zwenyer
Guldten / damit so wol der sie macht / als der
sie bestellt vnd tregt / verfallen
seyn soll.

B ü Die



Siehe nicht

*aber
daß man in dem
Schlafftrünckel?*

Die Kindbeth belangend.

Erst ein Erbar Raht/dasß ein jede Kindbettherin zu dem Kindtauff / vber diejenigen / so bey ihr in Kindsnöten gewesen weren / vnnnd die Gevatterin / oder des. Gevattern Hausfrau / nicht mehr als ihres. Hauswirts vnd ire gesippte Weibspersonen / wie hievor in der Hochzeitordnung vermeldet wirdt / bitten soll. Hette aber die Kindbettherin oder ihr Hauswirt wenig oder keine gesippte Freunde allhie / so soll sie vber die Gevatterin / vnd die Personen / so bey ihr in Kindsnöten gewesen weren / nicht mehr als acht Frauwen personen zu dem Kindtauff bitten vnd laden / Bey Straffe eines Guldens von jeder Person so hierüber gebetten wirt. Welcher / oder welche / auch ein Kind auß dem Tauff zu heben gebetten wirt / vnd der / oder die / des. Kinds Vatter oder Mutter / oder sonst mit sipschafft / wie vorstehet / verwandt were / die mögen dem Tauffpettern oder Gaden nach ihrem gefallen schencke thun. Aber die so dem Tauffpettern oder Gaden / oder dessen Vatter oder Mutter solcher gestalt nicht verwandt / sollen vber einen Guldens nicht schencken / Bey Straffe dreyer Guldens.

Nach

Kindbeth ordnung.

Nachdem auch in den Kindbetthen allerley vn- nötiger Oberfluß / in haltung der Malzeiten / vnnnd schmuckung der Eyeruchen / gebraucht wirdt / Wil ein Erbar Raht weiter gebotten haben / dasß hinfüro nach gehaltenem Tauff / bey der Kindbettherin kein Malzeit bis zu den vier Wochen / nach der Kindbettherin gelegenheit / gehalten werden sol. Es soll auch kein Mannsgeloch / weder vor oder nach den vier Wochen in den Kindbetten fürters gehalten werden. Doch den Mannspersonen hierdurch vnbenommen seyn / die Kindschencken auff den Zunfftstuben / altem gebrauch nach zu halten vnd zubesuchen. Aber mit dem Gevattern heimzugehen / vnd ein sondere Zech zu halten / verbotten seyn / Bey Straffe / von jeder Person / eines Guldens.

Es sollen auch die Weiber durchaus hinfüro zu den Kindbettheringelochern kein Narcepan bringen / Vnd ob jemand ein Eyer oder Spießkuchen dahin schicken wolte / soll derselbig vn einigen köstlichen geschmuck / (wie bißher der brauch gewesen) sonder allein mit Blumen / wie von alters bräuchlich / besteckt / vnd alles nit vber eines Guldens werth seyn. Welche solchs oberführe / soll jedes mal mit fünf Guldens zu Straffe vnnachlässlich verfallen seyn.

V iii Polteey

*Erst die Hausfrau Land
Eder nicht schlaffen
Ich nicht*

Was ist die Straffe?

*Es ist nicht mehr
als ein Guldens Straffe
von jeder Person*

*Es ist nicht mehr
als ein Guldens Straffe*

ist nicht Straffe

Policey ordnung Wie eshinfür in Kleidungen vnd geschmuck/ nach gelegenheit eines jedern Stands vnd herkommens/ gehalten werden sol.

Nach dem man offenbarlich befin-
det/ daß in kurzen jaren anher der vnmühe
Pracht vnd Hoffart in vbermäßigen Klei-
dungen vnd geschmuck bey menniglichen/ auch den
Geringsten vnd dem Dienstgesinde / vberhand ge-
nommen/ wie sonderlich bey den Hochzeiten gesehen
wirdt/ vnd ic nicht ober den andern seyn wil / zu sei-
nem selbst schaden / vnd oftmals verderben. Vnd
also zubesorgen/ wo dem nicht vorkommen / daß sol-
cher Pracht vnd mißbrauch se lenger je mehr auffstei-
gen vnd zunehmen werde/ So hat ein Erbar Raht
sich nachfolgender Ordnung verglichen / vnd wil
dieselbig auch von menniglichen in dieser Statt/
Manns vnd Weibspersonen / bey angehenkten
Straffen gehalten haben.

Vnd Erslich/ so vil die Mannspersonen belan-
get/ ist eins Erbar Rahts will vnd meynung / daß
hinfür

Policey ordnung.

hinfür kein Bürger/ Vnderthan oder Benseß / eis-
nichen Rock oder Mantel von Sammet/ Damast/
Ormasin/ Atlas/ oder andern Seidengewand
nicht tragen soll (außgenommen die jenigen/ so des
Stands halben dessen gefreyet seind/ als die vom
Abel/ Ritter vnd Doctores.) Doch mögen die Er-
barn von den Geschlechten/ so Schöffen vnd des
Rahts sind/ Sammete/ vnd die andern/ Damaste/
Ormasin/ Atlas/ Zendeldort/ vnd dergleichen zu
Wamessen vnd Leibdröcklin tragen. Es mögen auch
jetzgedachte Mannspersonen/ altes Geschlechts
vnd herkommens/ ihre Röck vnd Mäntel mit drey
Elen Sammet oder Seidengewand/ vnd nit dar-
über verpremen oder vntersüttern lassen.

Was sonst andere namhafte Bürger / auch
stattliche Händler vnd Kauffleute / so nicht von den
Geschlechten sind/ Desgleichen die Rahtspersonen/
vnd eines Erbar Rahts zugethane/ vertraute/
vnd der Canklen verwandte Diener/ so von einem
Erbar Raht besoldet werden/ belanget / die mögen
zwo Elen Sammet oder Seiden zuverpremen/ ge-
brauchen/ auch seiden Wammes (außerhalb Sam-
mete) antragen/ Bey Straffe vier Gulden.

Aber

Das ist nicht zuviel

*Es ist nicht zuviel
von dem Raht
zu nehmen*

*ist zu gering
und nicht zuviel*

*Es ist zu gering
ein Erbar Raht*

*Es ist zu gering
die Straffe*

zuviel

Policey-ordnung.

Aber allen andern Mannspersonen mehr nicht
dann ein halbe Elle Sammet/ oder ein Elle Sei-
den/ zuverpremen zugelassen seyn. Vnd sollen jetzt-
gemeldter Sammet oder Seiden hinfüro weiter
nicht gesteyt seyn/ dann allein mit zweyen strichlin
Steppen seiden zu beyden seiten auffgenchet werden.

Sie sollen auch kein seiden Wammes anders/
dann allein von Tasset vnd Schamlot/ zutragen
macht haben/ Bey Straffe zweyer Guldten.

Ferner sollen auch allen Mannspersonen/ vnd
den jungen Gesellen / die sammete Hosengeseß zu-
tragen hiemit verbotten seyn/ Bey Straffe zehen
Guldten.

Aber Damaste/ Atlasse/ vnd andere seiden Ho-
sengeseß/ mögen allein die Erbarn des Geschlechts
antragen/ doch daß sie keinen Sammet daran ver-
premen / sonder allein mit einem schmalen seiden
Schnürlein oder Franssen belegen lassen / Sonst al-
len andern solchs dermassen zutragen ganz vnd gar
verbotten seyn/ Bey Straffe zehen Guldten.

Zum andern/ soll kein Mannsperson oder jun-
ger Gesell/ keinen Rock/ Mantel/ Hosen/ Wammes/
oder andere ire Kleider/ durch Schneider / Seiden-
sticker/ Naderin / oder andere Personen / außsticken
oder steppen lassen / ferner / dann hievor gemeldet/
auch

*mit 27. Stück für
Sammet anders*

Wammes ist nicht für

*27. Stück für
Hosen*

*Wird nicht gefalt
Sonder was ganz
für für für für für*

*27. Stück für
Hosen*

Policey-ordnung.

auch solche Kleidungen mit antragen/ Bey Straffe
zehen Guldten.

Zum dritten / die sammeten Daretten / Häubten
vnd Hüt / mögen allein die Erbarn von den Ge-
schlechtern/ vnd so gefreuetes Stands sind/ wie obge-
meldt/ tragen / Doch ohne perlen Schnür / Andern
aber / dieselben zutragē/ verbotten seyn/ Bey Straff
dreier Guldten.

Item güldine Ketten zutragen/ sind allein denen
Mannspersonen zugelassen/ die es von alters her
fähig gewest / Doch soll dere keiner eine güldine
Ketten/ ober hundert vnd fünfzig Goltguldten
werth/ antragen / Bey Straffe zehen Guldten.

Item die Mannshembder / damit bisher viel
uberflüssiger Hoffart getrieben worden / sollen mit
Lettwath vnd macherlohn keins ober vier Guldten
werth seyn. Es sollen auch hiemit die hohen doppelte
vnd ungestaltē Kröß/ an Krägen vnd Ermeln/ ganz
vnd gar verbotten seyn/ Bey Straff dreier Guldten.

Es sollen auch forthin die jungen Gesellen vnd
andere Mannspersonen kein Hosengeseß mit langen
ploderten Schnitten/ die inen ober die Knie vnd
Waden hinab hangen/ machen/ sondern welche zer-
schnitten / vnd mit Suter vnderzogen Hosen tragen
wollen/ die sollen sie lenger nicht machen / da mit daß

die

Wird nicht gefalt

*Wird nicht gefalt
Wird nicht gefalt*

Wird nicht gefalt

Policey ordnung.

die Schuld vnd Vnderfuter vber dem Knie ire end-
schafft haben/ vnd vber die Knie nit hinab hangen/
Auch das Futer an den Oberschnitten vngesügli-
cher weise nicht zu lang herauß hangen lassen / Bey
Straffe fünff Guldten. So die Schneider die es
machen / so wol als die jenigen so es bestellen/ einem
Erbarn Raht verfallen seyn sollen.

Was dann die Handwercks Gefellen belangt/
mögen sie ihre Kleider / wie sie dieselbigen mit ihnen
hieher bringen / zween Monat lang also tragen/
Wo sie aber darüber allhie bleiben wolten / so sollen
sie sich dieser Ordnung gemess kleiden vnd
halten / bey obgemeldter
Straffe.

Die



Die Weibspersonen/
vnd deren Kleidung vnd Ge-
schmuck/ belangend.

Es soll keine Weibsperson oder
Jungfrawwe einichen Rock/ Hofeten/ oder
Schauben/ von güldin oder silbern Tuch/
noch auch von Sammet antragen / Desgleichen
auch an vnd auff ihren Kleidungen einich Perlen/
güldin oder silbern gesticks oder gesteps nit machen
lassen/ Bey Straffe zehen Guldten.

Es mögen aber die jenigen Weibspersonen / so
von den Erbarn Geschlechtern seind/ Damaste/ Al-
lasse/ vnd andere seidene Röck vnd Hofeten / doch
durchauß one Leisten/ vnderpremet/ vnd vngestept/
wol antragen/ Sonst aber andere ire Röck vnd Ho-
feten/ auch Sockeneyen/ so von Schamlot vnd an-
derm Gewandt gemachet seind / mögen sie mit drey
Elen Sammet oder Seiden / auch nur mit dreyen
Leisten/ vnd nicht darüber/ verpremen/ Bey Straff
fünff Guldten. Sie mögen auch güldine Haarhau-
ben/ doch one Perlen geschmuck/ aufftragen.

Desgleichen auch güldine Ketten / doch sollen
der Weiber Ketten/ so sie auff einmal antragen wer-
den/

ist ein Buch für die Weibspersonen

ist ein Buch für die Weibspersonen

ist ein Buch für die Weibspersonen

ist ein Buch für die Weibspersonen

ist ein Buch für die Weibspersonen

Polices ordnung.

den/nicht ober hundert Goltgülden/ vnd der Zung
frauen Ketten / nicht ober vierzig Goltgülden/
werth seyn.

So mögen sie auch güldine Ring / doch auff
einmal nicht mehr dann vier Ring / sampt einem
zimlichen Halskleinot/ antragen/ Alles bey Straff/
von jedem vorgemeldten Stück / fünff Gülden.

Was sonst anderer namhafter Bürgere / auch
der Nachtsfreunde/ vnd eines Erbarn Nachts ver
trauter Sankten verwandter Diener Hausfrau
wen vnd Töchter belanget / die sollen keine seidene
Köck oder Schauben / sonst aber mögen sie andere
Gewandt/ als Schamlot/ Bursen/ vnd dergleichen
wol antragen/ vnd dieselben mit zwo Elen Sammet/
vnd nicht darüber / verpremen/ one einichs gesticks
oder gestepts / Auch sollen ihnen sammete Köller/
vnd seidene (doch keine sammete) Leiblin / zutragen/
zugelassen seyn.

Obgemeldte Weibspersonen sollen auch keinen
beschlagenen Gürtel (damit dan bisher viel Pracht
vnd Hoffart getrieben worden) der ober drenssig
Gülden werth sey/ auch auff einmal nicht mehr als
dren güldine Ring/ antragen. Die güldinen Ketten
aber vnd andere Kleinot / auch güldine Haarhau
ben / vergüldete Messerscheiden / desgleichen die
Wesker

Polices ordnung.

Wesker vnd Beutel mit Perlen gestickt / vnd ver
gülden Knöpfen/ etc. sollen inen ganz vnd gar ver
botten seyn/ Alles / von jedem Stück insonderheit/
bey Straffe zehen Gülden.

So viel dann die Händwercksweiber/ Kräme
rin/ vnd so mit schlechter Handtierung umbgehen/
Auch andere / so ungesährlich desselbigen Standes/
Wesens vnd Herkommens sind/ belangt/ denen sol
len die seidene Kleider vnd Schamlot Köck zutra
gen verbotten seyn/ Doch mögen sie Damaste Köck
ler / vnd Leiblin von Zendelbort / Tasset / vnd
Schamlot/ wol antragen/ Vnd sol inen zu allen inen
Kleidungen/ so sie auff einmal antragen/ nicht mehr
als ein halbe Elen Sammet zuverpremen zugelass
ten seyn.

Es soll auch jetztgemeldten Weibern / vnd ihren
Töchtern / einichen Gürtel ober zwenzig Gülden
werth / kein silberne Scheiden / noch Wesker mit
Golt oder Perlen gestickt / kein Corallen Vaternoster
ober zweyer Gülden werth / kein Schleier mit gü
ldinen Leisten oder Aufflagern / kein Bendaun ober
acht oder zehen Gülden (auffs höhest) werth / keine
Haarschnur ober anderthalben Gülden werth / zu
tragen gestattet werden / Bey Straffe / von jedem
dere Stück / vier Gülden.

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

ist ein schlechtes für die

Policey ordnung.

Sie sollen auch hinfuro die Leisten umb ihre Sockeneyen höher nicht dann drey viertheil einer Ellen hoch machen/doch dieselben mit seiden Schnü- ren fürters nicht vnderlegen / Bey jetztgemeldter Straffe.

Vnd soll jnen / einen güldin Kinct auff einmal zutragen / vnderbotten seyn.

Sonst aber allen andern Weibern vnd dere Töchtern / auch Dienstmägden / sollen alle seidene Gewandt (ausgenommen Tasset oder Schamlot) zu einem Leiblin oder Koller / mit einem viertheil einer Ellen Sammet / oder seiden Schnur / (so doch ober eins halben Gulden nicht werth sey) zutragen ver- botten seyn.

Desgleichen auch keinen Schleyer mit güldin Leisten / kein Bendgin so ober vier / oder auff's meist fünf Gulden werth / kein Haarschnur ober eines halben Gulden werth / aufftragen.

Ihre Sockeneyen sollen auff's höchst Arras seyn / dieselben mögen sie mit einer Leisten / einer hal- ben Ellen hoch / oder zweyen gespaltene Leistlin / belegen.

Sie sollen auch keine silberne oder güldine Borten / keine von Silber beschlagene Gürtel noch Messerscheiden / antragen.

Welcher

Policey ordnung.

Welcher Schneider / es sey Meister / Knecht oder Jung / so eines Erbarh Rahts Jurisdiction vnder- worffen / einich Kleid dieser Ordnung zuwider vnd vngemäß / ime selbst oder andern schneiden / zurichten vnd machen wirdt / der soll von jedem Stück zehen Gulden zu Straffe / vnmachlässlich zu bezalen / ver- fallen seyn.

Vnd nachdem bey vorgemeldten Weibern jetzt sehr im brauch ist / daß sie one Schleyer / schlecht in Hauben hin vnd wider in den Gassen / vnd auch auff dem Markt ombher gehen / also / daß man nicht wol wissen vnd vnderscheiden kan / welches Frauen oder Mägde seyen / So wil vnd gebeut ein Erbar Raht / daß hinfuro die Weibspersonen / wain sie zu Gassen vnd Strassen gehen wollen / ihre Schleyer auffhaben / vnd die Jungfrauen vnd Dienstmä- ge jrem Stand nach gemäß sich tragen vnd außge- hen sollen / Bey Straffe eines Gulden.

Welken Futer / zc. belangend.

Ze ganken Nardern Futer / mögen allein die vom Adel / Doctores / vnd die Erbarh deren Geschlechten / so Schöffen vñ Rahtspersonen sind / vnd dere Weiber / Aber Nardernfeilen Futer / mö- gen

ist den ... zu ...

Es ... mit ...

Wenn ...

...

...

...

Polices ordnung:

gennicht allein obgemeldte Personen/ sondern auch alle andere Erbari der Geschlechter / vnd ihre Weiber/antragen.

Sonst andere gemeine Guter mag ein jeder/ nach dem er zu bezalen vermag/ anmachen lassen.

Als auch die Weiber bisher mit den Frauen vnderbelken/ grossen Pracht vnd Hoffart getrieben/ viel vnkostens darauff gewendet vnd noch/ So sollen hinfüro denen Weibern/ so des Geschlechts sind/ keiner ober zwölff Gulden werth/ Den andern aber/ als sonst statlicher Bürger vnd Kauffleuthe / etc. Weiber / keiner ober acht Gulden werth / Vnd den vbrigen / als Handwercks / Krämer / etc. Weibern/ keiner ober fünff oder sechs Gulden / auff's meiste werth/zutragen zugelassen seyn. Es sollen auch diese nechstgemeldte Weiber/ kein Marder oder Marderfelen vberschleg an die Leiblin machen/welchs auch den Dienstmägden gleicher gestalt verbotten seyn soll/ Bey Straff/ von jedem Stück/ dreyer Gulden.

Vnd sol diese Ordnung nach verscheinung zweyer Monat/ von publicierung derselben/ angehen/ vnd färters/ bis auff eines Erbari Nachts fernere verordnung/ also gehalten werden.

Publicatum Sambstags den vierdten Augusti/
Anno, 1576.

*Wulffschmied
in Gegenwart*